

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“
im Ortsteil Seelscheid
vom 11.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid erlassen:

§ 1

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Seelscheider Sommer“ im Ortsteil Seelscheid dürfen Verkaufsstellen unter den Voraussetzungen des § 2 am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zwischen der Veranstaltungsfläche für den „Seelscheider Sommer“ und den geöffneten Verkaufsstellen muss ein enger räumlicher Bezug bestehen.

Aus dem als Anlage angefügten Lageplan, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezuges zur Veranstaltungsfläche des „Seelscheider Sommer“ zulässig ist. Außerhalb dieser Bezugsfläche dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

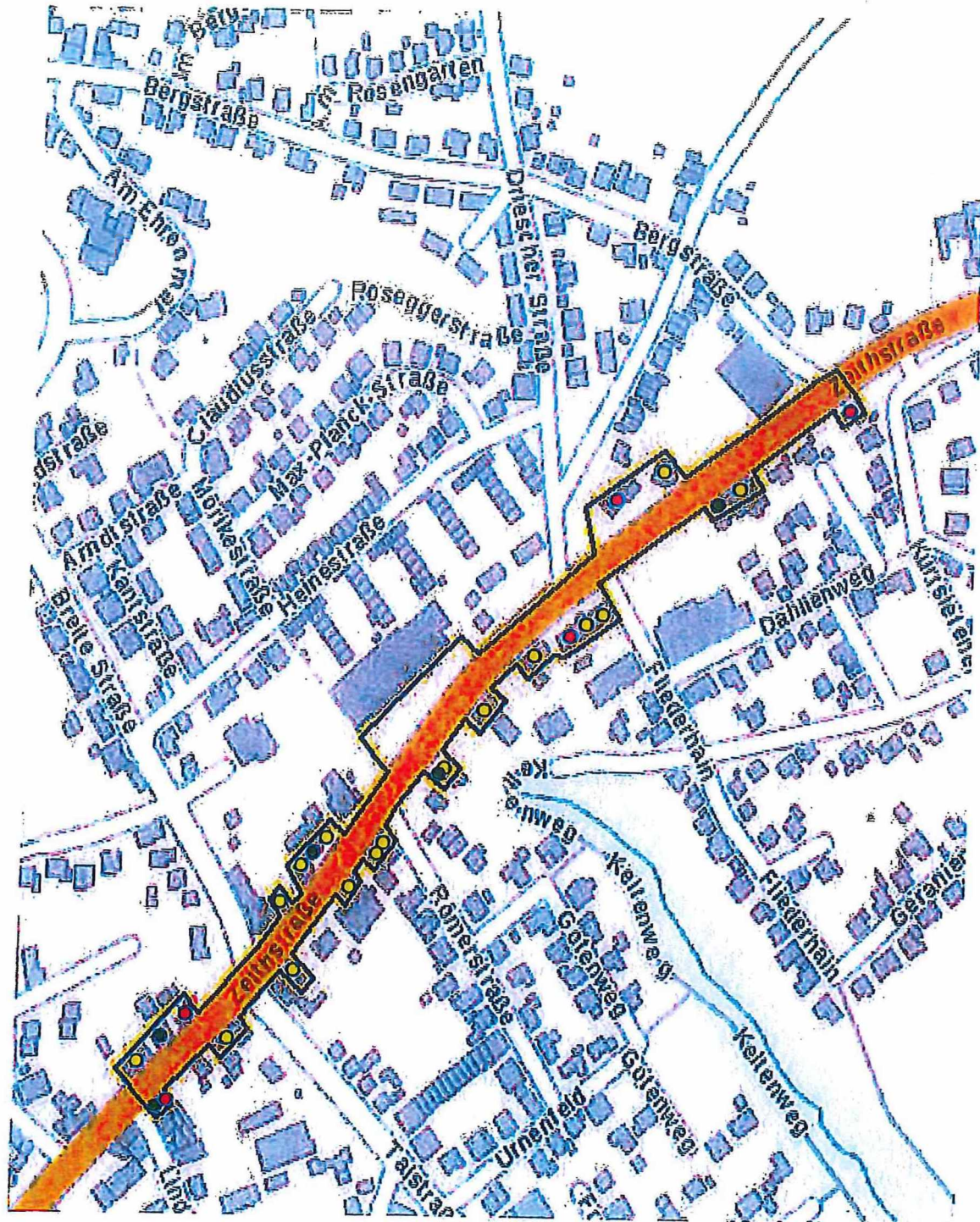
§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Satz 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Veranstaltungsfläche Seelscheider Sommer



- Einzelhandel
- Dienstleistungen
- Gastronomie
- Abgrenzung Veranstaltungsfläche

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 11.04.2019
Die Bürgermeisterin

gez.:

Sander